

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00287 vom 21. April 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00287

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00287 du 21 avril 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00287 del 21 aprile 2004

Regeste

Einreise- / Aufenthaltsbewilligung | Nachzug eines einzelnen Kindes durch einen Beschwerdeführer mit Aufenthaltsbewilligung (EGMR-Rechtsprechung Tuquabo-Tekle) Da die Beschwerde im Jahr 2006 rechtshängig gemacht wurde, bestimmt sich die Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Rechtsmittels noch nach bisheriger Rechtslage. Der Beschwerdeführer möchte eines seiner vier Kinder in die Schweiz nachziehen. Er kann sich dabei auf Art. 8 EMRK und Art. 13 BV berufen (E. 1). Verweisung auf vorinstanzliche Ausführungen, was die Voraussetzungen für den Familiennachzug durch einen Elternteil gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und die Anwendung dieser Voraussetzungen auf den konkreten Fall anbelangt (E. 2.1). Darlegung des EGMR-Entscheids in Sachen Tuquabo-Tekle (E. 2.2). Bei der Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit lassen sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kaum Parallelen zum Fall Tuquabo-Tekle ziehen. Insbesondere war dort die Beschwerdeführerin seit vielen Jahren im Aufnahmestaat verwurzelt, als sie den Nachzug ihrer Tochter beantragte. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber erst seit Mitte 2004 ein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Zuvor hielt er sich lediglich aufgrund (mehrerer) erfolgloser Asylverfahren in der Schweiz auf. Seine Verwurzelung ist insgesamt als eher schwach einzustufen (E. 2.3). Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung ist mit Art. 8 EMRK vereinbar. Dem Beschwerdeführer wäre es grundsätzlich zumutbar, das Familienleben mit seinem ältesten Sohn in seiner Heimat zu pflegen. Anders als im Fall Tuquabo-Tekle ist es vorliegend nicht die adäquateste Lösung, den ältesten Sohn des Beschwerdeführers zur Pflege der familiären Beziehungen mit dem Beschwerdeführer in die Schweiz nachzuziehen (E. 3). Sowohl der Hinweis auf den Entscheid eines ausserkantonalen Gerichts (E. 4) als auch auf einen Entscheid der Vorinstanz in anderer Sache (E. 5) ist unbehelflich. Abweisung

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer versucht sein Anliegen mit einem Hinweis auf das Urteil des Aargauer Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 12. September 2006 (Jusletter 9. Oktober 2006, www.weblaw.ch) zu untermauern. Nach jener Auffassung ist die Zumutbarkeit, die Familienzusammenführung im Ausland vorzunehmen, bereits bei der Frage zu prüfen, ob ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Familienleben vorliegt; ein zweites Mal soll dieses Kriterium bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden (a.a.O., E. 6.1.3). Eine Übertragung dieser – im Einzelnen zumindest fragwürdigen – Argumentation auf den vorliegenden Fall würde sich nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers auswirken: Wie bereits festgestellt, wäre es dem Beschwerdeführer grundsätzlich zumutbar, die familiäre Beziehung zu seinem Sohn in seiner Heimat zu

pflügen (oben 3.3). Die erwähnte Rechtsauffassung hätte vorliegend zur Folge, dass ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK von vornherein zu verneinen wäre.

E. 5

Weiter rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Der Vergleich mit einem Regierungsratsbeschluss, welcher die Gutheissung eines Familiennachzugs betraf, ist jedoch unbehelflich: Im vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vergleichsfall lebte die Rekurrentin und Mutter seit 1988 in der Schweiz und erhielt später die Niederlassungsbewilligung. Das nachziehende Kind wurde in der Schweiz geboren, aber etwa siebenjährig zur Schulung in ihre Heimat verbracht. Zwei weitere Geschwister wuchsen in der Schweiz auf. Der Ehemann der Rekurrentin meldete sich 2002 ab und ging in die Heimat zurück. 2004 ersuchte die Rekurrentin um Nachzug ihrer Tochter. Anders als im vorliegenden Fall hatte die dortige Rekurrentin seit vielen Jahren ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz und erlangte die Niederlassungsbewilligung. Ihre beiden anderen Kinder waren in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Es wäre für die Rekurrentin (und die beiden weiteren Kinder) deshalb – anders als im vorliegenden Fall (oben 3.3) – offensichtlich unzumutbar gewesen, in die ursprüngliche Heimat zurückzukehren, um die familiäre Beziehung zu ihrer älteren Tochter zu pflegen. Insbesondere dieser Punkt ist aber entscheidend, was der Beschwerdeführer teilweise auch anzuerkennen scheint. Aus dem erwähnten Regierungsratsbeschluss lässt sich deshalb ebensowenig etwas zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten wie aus dem EGMR-Entscheid in Sachen Tuquabo-Tekle. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Gegen kantonal letztinstanzliche, ab 1. Januar 2007 ergehende Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Bewilligungen, auf die das Bundesrecht oder wie hier das Völkerrecht einen Anspruch einräumen, lässt sich beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben (Art. 82 lit. a, 83 lit. c Ziff. 2 e contrario, 86 Abs. 1 lit. d, 132 Abs. 1 BGG; AS 2006, S. 1205 ff., 1243). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.